

Korrektur- und Beurteilungsanleitung zur SRDP Angewandte Mathematik (BHS) und zur standardisierten Berufsreifeprüfung Mathematik (BRP)

Stand: 14. Februar 2019

1 Struktur

In Angewandter Mathematik wird zwischen zwei Kompetenzbereichen unterschieden:

- Teil A: mathematische Grundkompetenzen im gemeinsamen Kern (schulformenübergreifend)
- Teil B: schulformspezifische Kompetenzen im jeweiligen Cluster

Jedes der den Kandidatinnen und Kandidaten zur schriftlichen Reife- und Diplomprüfung gestellten Klausurhefte enthält mindestens vier voneinander unabhängige Teil-A-Aufgaben und mindestens zwei voneinander unabhängige Teil-B-Aufgaben, die in Teilaufgaben gegliedert sein können.

2 Bewertung der Aufgabenbereiche

Teil-A-Aufgaben

Die Kandidatinnen und Kandidaten können das im Kompetenzenkatalog Teil A festgelegte Grundwissen und die darin taxativ aufgelisteten Grundfertigkeiten in elementaren Anwendungssituationen einsetzen.

Eine Teil-A-Aufgabe besteht aus mindestens einer Teilaufgabe. Jede Teilaufgabe beinhaltet mindestens eine Handlungsanweisung. Jeder Handlungsanweisung sind 1 oder 2 Punkte zugewiesen.

Teil-B-Aufgaben

Die Kandidatinnen und Kandidaten können das im Kompetenzenkatalog Teil B festgelegte schulformspezifische Grundwissen und die darin taxativ aufgelisteten Grundfertigkeiten in komplexeren Anwendungssituationen einsetzen.

Eine Teil-B-Aufgabe besteht aus mindestens einer Teilaufgabe. Jede Teilaufgabe beinhaltet mindestens eine Handlungsanweisung. Jeder Handlungsanweisung sind 1, 2 oder 3 Punkte zugewiesen.

3 Beurteilung der Klausurarbeit

Gemäß § 38 Abs. 3 SchUG (BGBl. Nr. 472/1986 i. d. g. F.) sind die Leistungen der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten nach Maßgabe vorliegender Korrektur- und Beurteilungsanleitung aufgrund von begründeten Anträgen der Prüferin/des Prüfers von der jeweiligen Prüfungskommission zu beurteilen.

Für die Beurteilung ist ein auf einem Punktesystem basierender Beurteilungsschlüssel vorgegeben, der auf den Kriterien des § 18 Abs. 2 bis 4 und 6 SchUG und der Leistungsbeurteilungsverordnung (BGBl. Nr. 371/1974 i. d. g. F.) beruht und die Beurteilungsstufen (Noten) entsprechend abbildet.

Beurteilungsschlüssel:

Note	Punkte
Genügend	23–30 Punkte
Befriedigend	31–37 Punkte
Gut	38–43 Punkte
Sehr gut	44–48 Punkte

Die Arbeit wird mit „Nicht genügend“ beurteilt, wenn insgesamt weniger als 23 Punkte erreicht wurden.

Den Prüferinnen und Prüfern steht während der Korrekturfrist ein Helpdesk des BMBWF beratend zur Verfügung. Die Erreichbarkeit des Helpdesks wird für jeden Prüfungstermin auf <https://ablauf.srdp.at> gesondert bekanntgegeben.

4 Handreichung zur Korrektur

Für die Korrektur und die Bewertung sind die am Prüfungstag auf <https://korrektur.srdp.at> veröffentlichten Unterlagen zu verwenden.

1. In der Lösungserwartung ist ein möglicher Lösungsweg angegeben. Andere richtige Lösungswege sind als gleichwertig anzusehen. Im Zweifelsfall kann die Auskunft des Helpdesks in Anspruch genommen werden.
2. Der Lösungsschlüssel ist **verbindlich** unter Beachtung folgender Vorgangsweisen anzuwenden:
 - a. Punkte sind zu vergeben, wenn die abgefragte Handlungskompetenz in der Bearbeitung erfüllt ist.
 - b. Berechnungen ohne nachvollziehbaren Rechenansatz bzw. ohne nachvollziehbare Dokumentation des Technologieeinsatzes (verwendete Ausgangsparameter und die verwendete Technologiefunktion müssen angegeben sein) sind mit null Punkten zu bewerten.
 - c. Werden zu einer Teilaufgabe mehrere Lösungen von der Kandidatin/vom Kandidaten angeboten und nicht alle diese Lösungen sind korrekt, so ist diese Teilaufgabe mit null Punkten zu bewerten, sofern die richtige Lösung nicht klar als solche hervorgehoben ist.
 - d. Bei abhängiger Punktevergabe gilt das Prinzip des Folgefehlers. Wird von der Kandidatin/vom Kandidaten beispielsweise zu einem Kontext ein falsches Modell aufgestellt, mit diesem Modell aber eine richtige Berechnung durchgeführt, so ist der Berechnungspunkt zu vergeben, wenn das falsch aufgestellte Modell die Berechnung nicht vereinfacht.
 - e. Werden von der Kandidatin/vom Kandidaten kombinierte Handlungsanweisungen in einem Lösungsschritt erbracht, so sind alle Punkte zu vergeben, auch wenn der Lösungsschlüssel Einzelschritte vorgibt.
 - f. Abschreibfehler, die aufgrund der Dokumentation der Kandidatin/des Kandidaten als solche identifizierbar sind, sind ohne Punkteabzug zu bewerten, wenn sie zu keiner Vereinfachung der Aufgabenstellung führen.
 - g. Rundungsfehler sind zu vernachlässigen, wenn die Rundung nicht explizit eingefordert ist.
 - h. Jedes Diagramm bzw. jede Skizze, die Lösung einer Handlungsanweisung ist, muss eine qualitative Achsenbeschriftung enthalten, andernfalls ist dies mit null Punkten zu bewerten.
 - i. Die Angabe von Einheiten ist bei der Punktevergabe zu vernachlässigen, sofern sie nicht explizit eingefordert ist.